

## Auswertung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage “Bilanz nach drei Jahren Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und Umsetzung der Barrierefreiheits-Richtlinie“, Bundestagsdrucksache 19/11659

Barrierefreiheitsanforderungen sind durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) geregelt, allerdings nur für den öffentlich-rechtlichen Bereich im direkten Einflussbereich des Bundes. 2016 wurde das BGG mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts (Bundestags-Drs. 18/7824) novelliert. Die Neuerungen traten zum 19.07.2016 in Kraft. Dass Menschen mit Behinderungen nicht in Behörden leben, scheint aber immer noch nicht bei der Bundesregierung angekommen zu sein. In ihrer Antwort lobt die Bundesregierung die Vorgaben des BGG, insbesondere das Benachteiligungsverbot bei Versagung „angemessener Vorkehrungen“.

Bei Benachteiligungen im privatrechtlichen Bereich haben Menschen mit Behinderungen bisher keine Möglichkeit, das Fehlen angemessener Vorkehrungen juristisch anzumahnen. Dafür fehlen entsprechende Vorgaben im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Ein Gutachten der Antidiskriminierungsstelle fordert genau das – doch die Bundesregierung findet, dass „das Gutachten im Ergebnis nicht überzeugen kann“. An anderer Stelle heißt es dann aber, dass die Aufnahme von angemessenen Vorkehrungen bei der Weiterentwicklung des AGG geprüft werden solle. So steht es auch im Koalitionsvertrag.

### Barrierefreiheit bei vom Bund geförderten Trägern oder Organisationen (Fragen 3 - 8)

Insgesamt erhalten 100 Einrichtungen institutionelle Zuwendungen des Bundes (gem. § 23 der Bundeshaushaltsordnung). Laut Zuwendungsbescheid oder vertraglichen Vereinbarungen sollen sich diese Stellen auch an die Barrierefreiheitsvorgaben des BGG halten. Der Abbau der Barrieren sei aber ein kontinuierlicher Prozess.

Enttäuschend ist, dass die Bundesregierung nicht einmal eine einzige kleine Maßnahme zum Abbau von Barrieren benennen kann. Das gilt auch für die Verbände, Einrichtungen oder Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist.

### Bundesfachstelle Barrierefreiheit (Fragen 9 & 10)

Das Angebot der Bundesfachstelle Barrierefreiheit wird offenbar gut genutzt. Seit 2018 gab es über 1.000 Anfragen. Dabei kamen die meisten Anfragen aus der Zivilgesellschaft (27 Prozent) und von Bundesbehörden (26 Prozent). Allerdings wurden die Anfragen von Bundesbehörden umfassender und schneller beantwortet als Anfragen der Zivilgesellschaft.

Die große Nachfrage zeigt, wie wichtig die Arbeit der Bundesfachstelle ist. Daher wäre es wünschenswert, dass die Bundesfachstelle weiter ausgebaut wird.

### Schlichtungsstelle BGG (Fragen 11- 13)

Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und Trägern öffentlicher Gewalt im Zuständigkeitsbereich des Bundes außergerichtlich beizulegen (§16

BGG). Zu den im Jahresbericht vorgelegten Änderungsvorschlägen der Schlichtungsstelle<sup>1</sup> äußert die Bundesregierung lediglich, dass sie diese prüfen möchte.

Ein für die Schlichtungsstelle verfasstes Rechtsgutachten<sup>2</sup> untersuchte angemessene Vorkehrungen im Sozialrecht. Die Unterlassung angemessener Vorkehrungen stellt eine unzulässige Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen dar. Auch Sozialleistungsträger sind zu angemessenen Vorkehrungen verpflichtet. Die Schlichtungsstelle kann jedoch nur in Fällen tätig werden, in denen ein Sozialleistungsträger Bundesbehörde oder Körperschaft oder Anstalt des Bundesrechts sind. Laut Antwort der Bundesregierung betrafen bereits 68 Verfahren Konflikte um Teilhabe- oder andere Sozialleistungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Eine Erweiterung der Kompetenzen der Schlichtungsstelle erscheint daher erstrebenswert, damit auch Konflikte im Zuständigkeitsbereich des Landesrechtes geschlichtet werden können.

### Förderung im Rahmen des Partizipationsfonds (Fragen 14 - 17)

In den Jahren 2016 bis 2018 wurden mit einer Fördersumme von 2.195.716 Euro insgesamt 17 Organisationen und 27 Maßnahmen gefördert. Fünf Organisationen wurden mehrfach gefördert. Insgesamt zehn Anträge wurden abgelehnt und neun zurückgezogen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können laut Bundesregierung die Namen der Organisationen sowie die Fördersummen nicht angegeben werden. Die Antwort irritiert, da ich erst im vergangenen Oktober eine solche Aufstellung als Antwort auf eine schriftliche Frage ([Bundestags-Drucksache 19/5815](#), Frage 74) erhalten habe:

#### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. November 2018**

Die Bundesregierung hat für das Jahr 2017 insgesamt 16 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 1,6 Mio. Euro (einschließlich Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre) entsprechend den Empfehlungen des dafür berufenen Beirates, dem überwiegend Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, bewilligt.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsempfänger</b>	<b>Projekttitle</b>	<b>Gesamtzuwendung, einschl. Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre (gerundet)</b>
1	ABiD e. V.	Machbarkeitsstudie, ABiD-Institut Behinderung u. Partizipation (IB&P), Praxisnahe Forschung – Forschungsnahe	58.000 €
2	ABiD e. V.	Assistenz für den Verbandsvorsitzenden	3.000 €

<sup>1</sup> Jahresbericht der Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz für das Jahr 2018; abrufbar unter:

[https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/SchlichtungsstelleBGG/T%C3%A4tigkeit\\_sbericht%202018.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/SchlichtungsstelleBGG/T%C3%A4tigkeit_sbericht%202018.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>2</sup> Welti, Frankenstein, Hasselroth (Juli 2018): Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht - Gutachten erstattet für die Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz; abrufbar unter:

[https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/SchlichtungsstelleBGG/Forschungsgutachten.pdf;jsessionid=D04C354CF782A8D784B60475228F110F.1\\_cid345?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/SchlichtungsstelleBGG/Forschungsgutachten.pdf;jsessionid=D04C354CF782A8D784B60475228F110F.1_cid345?__blob=publicationFile&v=1)

3	BAG Selbsthilfe e. V.	Leitung des Sekretariats des Deutschen Behindertenrats im Jahr 2017	87.000 €
4	BBE e. V. – Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.	Stärkung des politischen „Empowerments“ von Eltern mit Behinderung	62.000 €
5	Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) e. V.	Antrag Partizipationsfonds – Assistenzkosten für verschiedene Gremiensitzungen des BSK e. V. Nr. 3 e der Richtlinie zur Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen	13.000 €
6	Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV)	Projekt zur politischen Partizipation taubblinder Menschen	311.000 €
7	Deutscher Gehörlosen- Bund e. V. (DGB)	Intensivierung der Verbandsarbeit u. Partizipation an politischen	171.000 €
8	Deutscher Schwerhörigenbund e. V. (DSB)	Mitgestaltung Hörbehinderter Menschen in Politik und Gesellschaft	132.000 €
9	ISL e. V.	Kompetenzaufbau u. Organisationsentwicklung zur Stärkung der internen und externen Kommunikation	162.000 €
10	Kellerkinder e. V.	Anders-Projekt zur Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände an der Gestaltung öffentlicher Angele-	58.000 €
11	Mensch zuerst – Netz- werk People First Deutschland e. V.	Partizipation von Menschen mit Lernschwierigkeiten	195.000 €
12	Netzwerk ARTIKEL 3 – Verein für Menschen-rechte und Gleichstellung Behinderter e. V.	Förderung der Partizipation und Selbstvertretung behinderter Menschen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des BTHG	226.000 €
13	Deutsche Gehörlosen- Jugend e. V.	Taube Jugendlichen-Der Weg zum „Empowerment“	12.000 €
14	dvbs – Deutscher Verein der Blinden- und Sehbehinderten	Teilhabekompetenz stärken!	13.000 €
15	ISL e. V.	Fortbildung zum BTHG und Erstellung einer Handreichung	25.000 €
16	Kellerkinder e. V.	Kellerkinder mischen mit im heißen (Wahl-)Herbst	12.000 €

Zusammen mit dieser Antwort ergibt sich, dass im Jahr 2018 nur vier Verbände gefördert wurden, die nicht schon vorher gefördert wurden.

Neu sind laut Bundesregierung kostenlose eintägige Workshops mit Informationen zu Antragstellung, Antragsanforderungen, die zwei Mal jährlich stattfinden. Gerade für bisher rein ehrenamtlich

geführte Verbände stellt der zeitliche Aufwand von – inklusive An- und Abreise – bis zu drei Tagen allerdings eine Hürde dar.

### Umsetzung der Barrierefreiheits-Richtlinie (Fragen 18 - 26)

Die europäische „Barrierefreiheits-Richtlinie“ soll dazu beitragen, behinderten Menschen ein breiteres und kostengünstigeres Angebot an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, indem Anforderungen an Barrierefreiheit europaweit angeglichen werden. Die Richtlinie ist am 27. Juni 2019 in Kraft getreten. Nun haben die Mitgliedstaaten 36 Monate Zeit, um die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Zu den vielen konkreten Umsetzungsfragen kann die Bundesregierung noch keine Aussagen treffen.

Allerdings ist noch nicht einmal klar, welches Ministerium federführend für die Umsetzung zuständig sein soll. Angesichts der mehrjährigen Verhandlungen bezüglich der Richtlinie ist dies sehr verwunderlich.

### Angemessene Vorkehrungen und Verpflichtung von Privatwirtschaft (Frage 27 & 28)

Das Gutachten „[Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht](#)“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes untersucht, welchen Diskriminierungsschutz das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für Menschen mit Behinderungen bietet. Im Ergebnis kommen die Autorinnen und Autoren zum Schluss, dass das Recht auf „angemessene Vorkehrungen“ im AGG zu verankern sei, damit behinderte Menschen das Recht erhalten, private Arbeitgeber und Dienstleister auf Schadensersatz wegen einer Diskriminierung verklagen zu können<sup>3</sup>.

Die Bundesregierung ist jedoch der Überzeugung, dass „das Gutachten im Ergebnis nicht überzeugen kann“ und verweist darauf, dass „angemessene Vorkehrungen“ bereits im Behindertengleichstellungsgesetz verankert worden seien. Aus dem Gutachten könne kein „gesetzgeberischer Handlungsbedarf“ abgeleitet werden. Der Geltungsbereich des BGG betrifft allerdings nur den öffentlich-rechtlichen Bereich, also zum Beispiel Bundesbehörden. Wenn Menschen mit Behinderungen im privatrechtlichen Bereich angemessene Vorkehrungen verwehrt werden, können sie diese bisher nicht einklagen.

In der Antwort auf die Folgefrage äußert die Bundesregierung auf einmal, wie im Koalitionsvertrag angekündigt solle die Aufnahme von angemessenen Vorkehrungen bei der Weiterentwicklung des AGG geprüft werden. Dabei solle insbesondere der Gesundheitssektor geprüft werden.

### Informationen in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache (Fragen 30 - 32)

Zur Verbreitung von Informationen in Leichter Sprache wird derzeit die Erarbeitung einer DIN „Leichte Sprache“ geprüft. Das Bundesarbeitsministerium fördert darüber hinaus ein Projekt zur „Fachkraft für Leichte Sprache“, um entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln und ein solches Berufsfeld zu entwickeln.

Was für die Verbreitung von Informationen in Deutscher Gebärdensprache geschieht, bleibt unklar. Die schwammige Antwort: „Die Ressorts führen zudem Maßnahmen zu Angeboten in Leichter Sprache und weitergehende Angebote im Videobereich (Gebärdensprache, Audiodeskription und erweiterter Untertitel) durch“.

---

<sup>3</sup> Pressemitteilung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vom 13.11.2018:  
[https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20181113\\_PK\\_Angemessene\\_Vorkehrungen.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/20181113_PK_Angemessene_Vorkehrungen.html)

### Barrierefreiheit von Bestandsgebäuden (Frage 33)

Behinderte und ältere Menschen haben schon jetzt große Probleme angemessen Wohnungen zu finden, die z.B. barrierefrei oder rollstuhlgerecht sind. Der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum wird zukünftig weiter steigen (s. [Teilhabebericht der Bundesregierung 2016](#), Seite 258 f.)

Die Bundesregierung verweist zunächst darauf, dass das Bauordnungsrecht allein den Bundesländern obliegt. Eine Schlussfolgerung der Kommission gleichwertige Lebensverhältnisse sei, „die Barrierefreiheit im ganzen Bundesgebiet zu verbessern und hierzu ein Unterstützungssystem für Länder und Kommunen bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit einzurichten. Außerdem solle ein „Bundesprogramm mit einer Kampagne zur Bewusstseinsbildung“ auferlegt werden.

Zur fehlenden Barrierefreiheit von Bestandsgebäude äußert die Bundesregierung, dass der Umbau aller Bestandsgebäude den „baupolitischen Bemühungen des und der Länder, schnell ausreichend und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, entgegenstehe“. Ob sie das Prinzip der Freiwilligkeit weiterhin als sinnvoll erachtet, beantwortet die Bundesregierung nicht. Außerdem wären Umbauarbeiten günstiger und einfacher realisierbar, wenn Barrierefreiheit die Regel wäre.

### Datenerhebung zu barrierefreien Arztpraxen (Frage 34)

Im April hatte ich die Bundesregierung bereits gefragt, was sie gegen die fehlende Barrierefreiheit bei vielen Arztpraxen unternimmt ([Bundestags-Drucksache 19/9553](#), Fragen 45 & 58). Bundesweite Zahlen zu barrierefreien Arztpraxen liegen nicht vor, sondern lediglich Selbstauskünfte der Ärztinnen und Ärzte. Aus Sicht der Bundesregierung sei eine bundesweite Erhebung jedoch nicht notwendig, da die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet seien, Informationen zu Barrierefreiheit an Versicherte weiterzugeben.

Angesichts der großen Hürden zugängliche Arztpraxen zu finden, ist die Antwort wenig zufriedenstellend. Auch die im April beantworteten schriftlichen Fragen zeigen, dass es noch keinen ausgereiften Plan gibt, um mehr barrierefreie Arztpraxen zu fördern.